

Abschnitt E

Erstattung von Beiträgen

Gesetzestexte

§ 40 SGB II

Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren nach diesem Buch gilt das Zehnte Buch. Die Vorschriften des Dritten Buches über

1. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Abs. 1,2,3 Satz 1 und 4),
2. die vorläufige Zahlungseinstellung (§ 331) und
3. die Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (§ 335 Abs. 1, 2 und 5)

sind entsprechend anwendbar.

(2) ...

§ 62 SGB II

Schadenersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Einkommensbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
2. eine Auskunft nach § 57 oder § 60 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 330 SGB III

Sonderregelungen für die Aufhebung von Verwaltungsakten

(1) ...

(2) Liegen die in § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes vor, ist dieser auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

(3) Liegen die in § 48 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vor, ist dieser mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben. ...

(4) ...

§ 116 SGB X**Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige**

(1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadenersatz beziehen. Dazu gehören auch

1. die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind, und
2. die Beiträge zur Krankenversicherung, die für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld unbeschadet des § 224 Abs. 1 des Fünften Buches zu zahlen wären.

(2) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(3) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt, geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe von dem nach Absatz 1 bei unbegrenzter Haftung übergehenden Ersatzanspruch der Anteil über, welcher dem Vomhundertsatz entspricht, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Ersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches werden.

(4) Stehen der Durchsetzung der Ansprüche auf Ersatz eines Schadens tatsächliche Hindernisse entgegen, hat die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten und seiner Hinterbliebenen Vorrang vor den übergegangen Ansprüchen nach Absatz 1.

(5) Hat ein Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe auf Grund des Schadensereignisses dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen keine höheren Sozialleistungen zu erbringen als vor diesem Ereignis, geht in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 der Schadenersatzanspruch nur insoweit über, als der geschuldete Schadenersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(6) Ein Übergang nach Absatz 1 ist bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(7) Haben der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen von dem zum Schadenersatz Verpflichteten auf einen übergegangenen Anspruch mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe Leistungen erhalten, haben sie insoweit dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe die erbrachten Leistungen zu erstatten. Haben die Leistungen gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe keine befreiende Wirkung, haften der zum Schadenersatz Verpflichtete und der Geschädigte oder dessen Hinterbliebene dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe als Gesamtschuldner.

(8) Weist der Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe nicht höhere Leistungen nach, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 je Schadensfall für nicht stationäre ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln 5 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zu ersetzen.

(9) Die Vereinbarung einer Pauschalierung der Ersatzansprüche ist zulässig.

(10) Die Bundesagentur für Arbeit gilt als Versicherungsträger im Sinne dieser Vorschrift.

Erstattung von Beiträgen

- 1. Fortbestand der Versicherungspflicht**
- 2. Erstattung der RV-Beiträge**
- 3. Erstattungsansprüche bei privater Altersvorsorge**
- 4. Erstattung der RV-Beiträge bei nachträglicher Erfüllung eines Arbeitsentgeltanspruchs**
- 5. Erstattung der RV-Beiträge im Insolvenzverfahren**
- 6. Schadensersatzpflicht Dritter**
- 7. Schadensersatzansprüche des Leistungsbeziehers gegen Dritte**

Erstattung von Beiträgen

1. Fortbestand der Versicherungspflicht

**Grundsatz
(E.0)**

(1) Die Versicherungspflicht wird grundsätzlich nicht rückwirkend beseitigt, wenn Arbeitslosengeld II rückwirkend entzogen, zurückgefordert, zurückgezahlt oder erstattet wird; es sei denn, dass einer anderen Beitragspflicht -/ freiheit der Vorrang eingeräumt wird (z.B. nachträgliches Bekanntwerden der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, rückwirkende Zubilligung einer Vollrente wegen Alters und demzufolge Eintritt der Beitragsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI) oder das Vertrauen des Versicherten in den mit dem Leistungsbezug verbundenen Vertrauensschutz nicht schutzwürdig ist, weil auch das Vertrauen auf den Bestand der Leistungsbewilligung nicht schutzwürdig ist (§ 45 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 1 Nr. 2 und 4 SGB X).

(2) Wird rückwirkend eine Rente wegen Erwerbsminderung zuerkannt, wird der Versicherungsschutz aufgrund des tatsächlichen Bezugs von Arbeitslosengeld II nicht rückwirkend beseitigt.

2. Erstattung der RV-Beiträge

(1) Die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen ist immer an die vollständige oder teilweise Aufhebung oder Rücknahme der ursprünglichen Bewilligungsentscheidung gebunden.

**Aufhebung /
Rücknahme
(E.1)**

(2) Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. Altersvorsorge sind zu erstatten, wenn

- die Entscheidung über den Leistungsbezug teilweise oder vollständig aufgehoben oder zurückgenommen wurde (§ 45 bzw. auf § 48 SGB X) und
- infolge der Aufhebung oder Rücknahme Leistungen zurückgefordert werden.

Die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge wird durch eine Absetzung im Datenverarbeitungsverfahren bewirkt, die wiederum durch eine Änderung der in A2LL gespeicherten Daten des Leistungsbeziehers ausgelöst wird.

3. Erstattungsansprüche bei privater Altersvorsorge

(1) Wurden während des Leistungsbezuges Zuschüsse zu den Beiträgen zur Altersvorsorge für eine Lebensversicherung oder zu den freiwilligen Beiträgen an den gesetzlichen Rentenversicherungsträger geleistet, hat der Leistungsbezieher die Zuschüsse zu erstatten.

**Erstattung bei
privater Alters-
vorsorge
(E.2)**

(2) Soweit Beiträge an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gezahlt worden sind, ist

der Erstattungsanspruch bei der Versorgungseinrichtung geltend zu machen.

4. Erstattung der RV-Beiträge bei nachträglicher Erfüllung eines Arbeitsentgeltanspruchs

Die Einstellung der Hinweise erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt **Nachträgliche Erfüllung des Arbeitsentgeltanspruchs (E.3)**

5. Erstattung der RV-Beiträge im Insolvenzverfahren

Die Einstellung der Hinweise erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt **Insolvenzverfahren (E.4)**

6. Schadensersatzpflicht Dritter

Der Schadensersatzanspruch nach § 62 SGB II umfasst auch die Beiträge zur Rentenversicherung während des Leistungsbezuges. Dies gilt sowohl für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als auch für die übernommenen Beiträge zur privaten Altersvorsorge. **Schadensersatzpflicht Dritter (E.5)**

7. Schadenersatzansprüche des Leistungsbeziehers gegen Dritte (§ 116 SGB X)

Der Ersatzanspruch gegen den Schädiger umfasst neben den Aufwendungen an Arbeitslosengeld II auch die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. **Schadenersatzansprüche nach § 116 SGB X (E.6)**